

§ 281 Stmk. L-DBR Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I und II

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

Die in der Anlage zu diesem Gesetz geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamten/Beamtinnen der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I und II.

Hiebei entsprechen:

- der Verwendungsgruppe A
die Entlohnungsgruppe a,
- der Verwendungsgruppe B
die Entlohnungsgruppe b,
- der Verwendungsgruppe C
die Entlohnungsgruppe c,
- der Verwendungsgruppe D
die Entlohnungsgruppe d,
- der Verwendungsgruppe E
die Entlohnungsgruppe e
sowie
- der Verwendungsgruppe
P1
die Entlohnungsgruppe p1,
- der Verwendungsgruppe
P2
die Entlohnungsgruppe p2,
- der Verwendungsgruppe
P3
die Entlohnungsgruppe p3,
- der Verwendungsgruppe
P4
die Entlohnungsgruppe p4,
- der Verwendungsgruppe
P5
die Entlohnungsgruppe p5.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at